

Liebe Schwestern und Brüder, liebe Mitsynodale, als ich zum ersten Mal in eine Synode gewählt worden war, glaubte ich, wie wohl viele Neulinge, in einem Parlament zu sitzen. Ich saß jedoch einem Irrtum auf. Trotz der Ähnlichkeit sind Parlamenten und Synoden nur bedingt vergleichbar. Zwar werden auch Synoden **gewählt**, sie beziehen Ihre Legitimation jedoch nicht allein aus dem Willen der Wählenden sondern auch aus den besonderen Vorgaben des Kirchenrechts. So ist gesetzlich geregelt, auf welche Weise sie die Vielfalt und Einheit von Gemeinden, Diensten und Werke abbilden sollen und diese Vorgaben können nicht durch Wahlentscheidungen außer Kraft gesetzt werden. Zwar treffen auch Synoden viele Entscheidungen nach dem **Mehrheitsprinzip**: wie Verfassungs- und Gesetzgebung, Haushalt und Wahlen. Doch ist die Mehrheitsentscheidung nicht die ultima ratio: nach dem griechischen συν οδός = „gemeinsam auf dem Weg“ sollen Synoden möglichst im Konsens zur Lösung von Problemen finden.

Und damit gewinnt auch Luthers Verweis auf das Priestertum aller Getauften für die synodale Arbeit an Bedeutung: in der Synode erfahren wir unsere Partikularkirche als „Kommunikations- und Interpretationsgemeinschaft“ und die Synode selbst als Dienstgemeinschaft. Daraus folgt einerseits, dass wir – auf welchem Weg wir auch in die Synode gekommen sind - der ganzen Kirche und allen Kirchenmitgliedern verpflichtet sind. Zum anderen gründet darin ein doppeltes System von checks und balances, in dem (so Luther) „jeglicher des anderen Richter und wiederum auch dem anderen unterworfen“ ist und in dem die Synode eine ganz besondere Verantwortung hat.

Ein langer Weg voller Rückschläge führte seit der Reformation zu dieser Beteiligungskultur. Zu ihrer heutigen Struktur trug Anfang des 19. Jahrhunderts das Bemühen um Beteiligung am Kirchenregiment und zur Schaffung eines Gegenübers zu konsistorialen Modellen in Parallele zu den Forderungen nach einer Verfassung bei. Aber erst mit der Regelungsnotwendigkeit nach der Aufhebung des landesherrlichen Primats in der Weimarer Republik entstanden Modelle der Direktwahl der Landesynoden, wie heute noch in Württemberg, der Siebwahl, wie sie auch die Nordelbische Kirche kannte, oder Modelle mittelbarer Wahl, wie wir sie jetzt in der Nordkirche finden.

Blicken wir also auf Regelungen zur Zusammensetzung der Synode und zur Leitung der Kirche. Die Zusammensetzung wird nicht nur durch das Wählerverhalten und den Zuschnitt von Wahlkreisen wie bei politischen Wahlen bestimmt. Sechs verschiedene Wege führen in unsere Synode: Wahlen in 13 Kirchenkreissynoden; Wahlen in der Versammlung der Dienste und Werke aus 20 unterschiedlichen Bereichen; Berufung durch die Kirchenleitung (und das alles unter Berücksichtigung des Proporz von Statusgruppen); Entsendung aus 4 Fakultäten; sowie Entsendung aus der Nordschleswigschen Gemeinde und den Jugendvertretungen der 3 Sprengel ohne Stimmrecht. Insgesamt mindestens 50 unterschiedlichen Auftraggebern könnten sich die Synodalen verpflichtet fühlen; bei dieser Vielfalt ist es wahrlich geboten, sich von deren Interessen zu lösen und in gemeinsamer Willensbildung die der Synode zusammen mit Landesbischof und Kirchenleitung aufgetragene Leitung zum Wohl der Landeskirche in den Blick zu nehmen.

Diese gemeinsame Aufgabe bedarf präziser Regelungen, um ein Durcheinander der Kompetenzen zu verhindern und ein gedeihliches Zusammenwirken in der Leitung zu ermöglichen, in das auch das Landeskirchenamt, das in der Nordkirche nicht zu den kirchenleitenden Organen zählt, der angemessen eingebunden wird.

Beachtenswert ist, dass in Umkehrung altkirchlicher und auch römisch-katholischer Modelle nicht Bischöfe sich eine Synode wählen, sondern die Synode die anderen Leitungsorgane wählt: nach Art. 78 (3) 3 den Landesbischof oder die Landesbischofin und nach 78 (3)4 die weiteren Mitglieder der Kirchenleitung. Damit kommt ihr im Gefüge der Leitungsorgane eine besondere Verantwortung zu. Doch das ist kein Grund zur Überheblichkeit: eine bestimmte Anzahl der Mitglieder der Synode wird ihrerseits von der Kirchenleitung berufen und die gewählten Bischöfe bleiben länger im Amt als die

Legislaturperiode der Synode dauert. Zugleich schafft sich die Synode durch diese Wahlen ein Gegenüber und entäußert sich bestimmter Rechte: den bischöflichen Personen wird der leitende geistliche Dienst anvertraut und sie sind in unserer Nordkirche Partner und nicht – wie z.B. im Rheinland und in Westfalen - Mitglied und sogar Präses der Synoden; zudem delegiert die Synode mit der Wahl der Kirchenleitung an diese weitreichende Leitungskompetenzen. Sie verzichtet jedoch weder Bischöfen, noch Kirchenleitung oder Amt gegenüber auf ihre Rechtssetzungsbefugnis, und wenn auf Grund verfassungsgemäßer Regelungen andere Gremien im Rahmen der Eilkompetenz Aufgaben der Landessynode wahrnehmen, muss diese darüber entscheiden, ob sie sie bestätigen, ändern oder aufheben will. Selbst die Beanstandung ihrer Beschlüsse als bekenntniswidrig durch Kirchenleitung oder Bischofsrat kann sie zurückweisen – noch ist nicht geregelt, wie oft.

Dieser Verantwortung in geschwisterlichem Miteinander wird nach meinen Erfahrungen die Synode in besonderem Maße dadurch gerecht, dass Synodale aus den unterschiedlichsten Berufs- und Lebensfeldern aus jeweils ihrer besonderen Perspektive nach dem Wohl des Ganzen fragen und ihre spezifischen Erfahrungen einbringen: geregelt ist, dass die besondere theologische Kompetenz durch nicht mehr als höchstens ein knappes Drittel der Mitglieder, die Sichtweise der sonstigen kirchlichen und diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch höchsten 25 Mitglieder eingebracht wird. Eine deutliche Mehrheit der Synodalen steht also nicht in einem beruflichen Abhängigkeitsverhältnis zu kirchlichen Einrichtungen. Und die bunte Mischung dieser Mehrheit stellt einen besonderen Reiz der synodalen Gemeinschaft dar: blättern Sie einmal das Verzeichnis der Synodalen durch und machen Sie sich eine mentale Liste, wen Sie bei welchem Thema um Rat fragen möchten, unabhängig von der Herkunft aus Kirchenkreisen, Diensten und Werken und Statusgruppen, geschweige denn Parteien oder Fraktionen. Denn wir sind kein Parlament, wir sind die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Und können uns dabei auf Luther berufen, der in seiner Schrift *„Daß eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu beurteilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen“* 1523 feststellte: „In der Welt gebieten die Herren, was sie wollen, und die Untertanen nehmen's auf; aber »unter euch«, spricht Christus, »soll's nicht so sein« (Matth. 20,26), ... * wiewohl die geistlichen Tyrannen eine Sache weltlicher Obrigkeit aus der Christenheit gemacht haben.“ Und schloss: „Hier siehst du ganz klar, wer das Recht hat, über die Lehre zu urteilen: Bischof, Papst, Gelehrte und jedermann hat die Vollmacht zu lehren, aber die Schafe sollen urteilen, ob sie die Stimme Christi oder die Stimme der Fremden lehren....(und nach) St. Paulus, 1. Thess. 5,21: »Prüfet alles; was gut ist, das behaltet!« Siehe, hier will er, daß keine Lehre und keine Behauptung festgehalten wird, es sei denn, daß sie von der Gemeinde, die es hört, geprüft und für gut erkannt werde.“

Seien wir also Schafe, aber nicht solche, die Leithammeln hinterher trotten, sondern Widder, wenn nötig voller Widder-, pardon, Widerspruch.

Vor allem die Mehrheitsentscheidung über Bekenntnisfragen steht ihnen nicht zu. Rechtliche Bestimmungen können (wie La-sogga in der neuesten VELKD Texten 166 ausführt) keine theologischen Klärungen herbeiführen, sondern theologische Fragen, über die bisher kein ‚magnus consensus‘ erzielt werden konnte, nur hinsichtlich ihres Ordnungsaspektes regeln. Das ist jedoch notwendig, da die Kirchen andernfalls entscheidungs- und handlungsunfähig wären.

Die „Texte aus der VELKD“ Nr. 166 – Februar 2013 mit dem Titel „Magnus consensus“ können unter folgender Adresse heruntergeladen werden: http://www.velkd.de/downloads/Texte_166_magnus_consensus_download.pdf

(aber auch jetzt blieben Synoden gerade in lutherischen Kirchen bestenfalls Ausdruck der Eigenständigkeit des kirchlichen Amtes, waren nur mit Pfarrern besetzt und ihre Beschlüsse galten weiter als unverbindliche Empfehlungen an Landesherrn und Konsistorium)

* sondern unter den Christen ist ein jeglicher des anderen Richter und wiederum auch dem anderen unterworfen,